

künstlers gegen öffentliche Aufführung werden wesentlich verstärkt (vgl. Artikel 8, Artikel 11 Abs. 3). Im Artikel 13 wird die Rechtslage der Komponisten gegenüber der Wiedergabe ihrer Werke durch mechanische Musikinstrumente in anderer Weise wie bisher geregelt. Ein über das geltende Recht hinausgehender Schutz wird auf Vorschlag mehrerer Verbandsländer im Artikel 14 gegen kinematographische Wiedergabe von geschützten Werken sowie zugunsten kinematographischer Erzeugnisse selbst gewährt.

Was die in Deutschland nach Annahme der Konferenzbeschlüsse durch die gesetzgebenden Körperschaften noch weiter zu treffenden Maßnahmen anlangt, so ist zu bemerken, daß sich im allgemeinen die auf der Berliner Konferenz beschlossenen Neuerungen in die innere Urheberrechtsgesetzgebung des Reichs ohne weiteres einfügen. In einigen Punkten wird diese aber doch einer Änderung bedürfen. Es muß der Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe anderweit geregelt, auch müssen für das Gebiet der Kinematographie neue Vorschriften erlassen werden. Für choreographische und pantomimische Werke bedarf es entsprechend Artikel 2 Abs. 1 eines Zusatzes zum deutschen Gesetze, da sie geschützt werden sollen, wenn der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist, während das deutsche Recht ihnen nur wenn auf Schriftwerken beruhend Schutz zubilligt. Der neue Artikel 9 gestattet den Abdruck von Zeitungsartikeln nur durch andere Zeitungen und verweist wegen der Rechtsfolgen einer Unterlassung der Quellenangabe auf das innere Gesetz; auch hier werden entsprechende Vorschriften auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erlassen sein.

Die Fassung der neuen Übereinkunft ist vielfach vereinfacht; auch sind die Bestimmungen der Schlussprotokolle und des Zusatzartikels in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen worden.

Die neue Übereinkunft tritt an die Stelle der Abkommen von 1886 und 1896, soweit die Vertragsstaaten sie ratifizieren; sollte der eine oder andere Staat nicht ratifizieren, so bleiben für das Verhältnis zwischen ihm und den anderen Verbandsländern die bisherigen Vertragsakte in Wirksamkeit (vgl. Artikel 27 Abs. 1). Um den Beitritt sämtlicher Staaten zu dem neuen Vertrage zu erleichtern, gestattet der Artikel 27 Abs. 2, noch bei der Ratifikation bestimmte Vorbehalte zu machen. Es darf jeder Staat erklären, daß es für diesen oder jenen Punkt bei der bisher geltenden Bestimmung verbleiben solle; dann tritt ihm gegenüber insoweit das zur Zeit geltende Übereinkommen an die Stelle der beanstandeten Bestimmung des neuen Vertrags. Länder, die dem Verbandsverbande nicht angehören, können nach Artikel 25, wenn die neue Übereinkunft in Kraft getreten sein wird, nur dieser beitreten; sie können jedoch in einzelnen Punkten an Stelle dieser oder jener Abmachung der neuen Übereinkunft Bestimmungen der bisherigen Abkommen in gleicher Art annehmen, wie es nach dem eben Bemerkten den Verbandsländern freisteht. Der neue Text bildet also keine starre Einheit, die entweder vollständig angenommen oder abgelehnt werden mußte. Es muß zugegeben werden, daß die hierdurch geschaffene Möglichkeit eines Nebeneinanderbestehens der drei Texte als ein idealer Zustand nicht angesehen werden kann, aber andererseits bietet diese Lösung wohl das einzige Mittel, die Übereinkunft in fortschrittlichem Sinne auszubauen, ohne auf das Mitgehen oder spätere Beitreten solcher Länder zu verzichten, die in einzelnen Punkten an den Bestimmungen der früheren Akte vorläufig noch festhalten zu müssen glauben. Vor allem hat bei dieser Regelung die Hoffnung eine ausschlaggebende Rolle gespielt, daß sämtliche Verbandsländer der in Berlin revidierten Übereinkunft ohne Vorbehalt beizutreten sich bemühen werden,

und daß das Vorgehen und die Erfahrungen der die Berliner Akte ratifizierenden Länder allmählich die zunächst zögernden Länder zum Nachfolgen bestimmen werden.

Was in dieser Hinsicht den Beitritt von Nichtverbandsstaaten anlangt, so steht nach den von den Delegierten einiger derselben abgegebenen sympathischen Erklärungen zu hoffen, daß die Berner Union bald das eine oder andere wichtige neue Mitglied zählen wird.

Um der Resolution des Reichstags vom 23. November 1906 gerecht zu werden, wurde deutscherseits darauf Bedacht genommen, die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Erschwerungen, denen der deutsche Buch- und Kunsthandel dort unterworfen ist, und auf die Ersprißlichkeit des Ausbaues der inneren nordamerikanischen Gesetzgebung in einem dem Beitritt zur Berner Union günstigen Sinne hinzuweisen. Auch von anderer Seite wurde auf die amerikanischen Delegierten entsprechend einzuwirken gesucht.\*)

In Ausführung eines auf der Konferenz deutscherseits gestellten Antrags wurde für die Angestellten des Berner Bureaus eine Pensionskasse geschaffen. Zu diesem Zwecke soll für die Jahre 1909 bis 1912 der jährliche Beitrag der Verbandsstaaten auf die durch Nr. 5 des Schlussprotokolls zur Berner Übereinkunft\*\*) vorgesehene Summe von 60 000 Franken gebracht, und der nach Abzug der laufenden Kosten des Bureaus verbleibende Rest zur Bildung des Pensionsfonds verwendet werden. Solche, nach gleichen Grundsätzen eingerichtete Kassen bestehen bereits für die anderen internationalen Ämter in Bern.

Als Ort für die nächste Revisionskonferenz, die binnen sechs bis zehn Jahren zusammentreten soll, hat die Berliner Konferenz Rom gewählt.

Zu den einzelnen Artikeln der neuen »revidierten Berner Übereinkunft« ist folgendes zu bemerken:

#### Artikel 1

gibt den ersten Artikel der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 in unveränderter Form wieder.

#### Artikel 2.

Im Artikel 2 Abs. 1 hat man die Aufzählung der bisher nach Artikel 4 der Berner Übereinkunft zu schützenden Literatur- und Kunstwerke vorangestellt unter Hinzufügung der choreographischen und pantomimischen Werke sowie der Werke der Baukunst, welche bisher nur einen Schutz nach Nr. 2 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft und nach Artikel 2 I der Pariser Zusatzakte genossen. Bei den choreographischen und pantomimischen Werken wurde die Bestimmung hinzugesetzt, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt sein müsse. Nach bisherigem Rechte bestand ein Schutz nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung. Der deutsche Vorschlag ging dahin, den Schutz des deutschen Gesetzes (§ 1 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901) in die Übereinkunft aufzunehmen, wonach choreographische und pantomimische Werke nur als Schriftwerke, d. h. unter der Voraussetzung schriftlicher Festlegung des dramatischen Vorganges, zu schützen sind. Von anderer Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß der

\*) Inzwischen hat der Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika ein Gesetz zum Schutze des Urheberrechts angenommen, welches am 1. Juli 1909 in Kraft treten wird und die Schutzdauer insofern verlängert, als nach Ablauf der ersten Schutzperiode von 28 Jahren eine zweite ebensolange — an Stelle einer solchen von bisher 14 Jahren — vorgesehen wird. Die für Deutschland wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes besteht darin, daß die sogenannte Manufacturing clause für Bücher und periodische Zeitschriften in nicht englischer Sprache aufgehoben wird. Sine qua non bleibt diese Klausel noch bestehen für Buchillustrationen sowie für Lithographien und Photogravüren.

\*\*) Artikel 23 der neuen Übereinkunft.